

STADT LAUFFEN AM NECKAR
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „FORCHENÄCKER, TEILÄNDERUNG 1“
MIT ÄNDERUNG DES FNP IM PARALLELVERFAHREN GEM. § 8 BAUGB

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
vom 26.02.2026 bis 31.03.2026

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landkreis Heilbronn – Bauen und Umwelt	31.03.2026	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.	Die Stellungnahme des Landkreises Heilbronn, Abteilung Bauen und Umwelt, wird zur Kenntnis genommen. <u>Bauplanungsrecht:</u> Der Hinweis auf die Regelungen bzgl. der nötigen materiellen Planreife des Flächennutzungsplans vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
			Fachbereich Windkraft Wir weisen darauf hin, dass der Vorhaben-standort für den Bebauungsplan „Forchenäcker, Teiländerung 1“ ca. 700 Meter von einer bereits per Vorbescheid genehmigten Windenergieanlage (WEA Lauffen a.N. Wetterfahne der ZEAG Energie AG) sowie ca. 1.700 Meter von einer sich im Vorbescheidverfahren befindlichen Windenergieanlage (WEA Lauffen am AKW der Enerkraft PE GmbH) entfernt ist.	Die Hinweise auf die beiden geplanten Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung entstehen dadurch jedoch nicht.
			Natur- und Artenschutz Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Schutzgebiete</u> Durch das Vorhaben sind weder Schutzgebiete noch der landesweite Biotopverbund betroffen. Das Vorhaben liegt jedoch innerhalb eines regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung.	<u>Schutzgebiete:</u> Es ist korrekt, dass das Vorhaben innerhalb eines regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Erholung liegt. Aufgrund der Größe des Vorhabens liegt jedoch keine regionale Bedeutsamkeit vor. Das Vorhaben wird zudem innerhalb des Plangebiets kompensiert und durch eine Strauchpflanzung landschaftlich eingebunden. Zudem wird die Vorhabenfläche aktuell zur Lagerung von Bodenaushub genutzt und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Häckselplatz bzw. zu einem

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Artenschutz</u> Laut den vorgelegten Unterlagen wurde das von der Planänderung betroffene Flurstück in der Vergangenheit als Dirtpark genutzt und diente zuletzt als Zwischenlager für Bodenaushub sowie Gestein und weiteren Materialien. Im unmittelbaren Umfeld liegt der Häckselplatz bzw. der Recyclinghof der Stadt Laufen a. N.. Aufgrund der umliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien und Brutvögeln nicht auszuschließen. Lockere Gestein- und Erdblagerungen stellen unter Umständen eine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Zaun- und Mauereidechsen dar. In den umliegenden Gehölzen sowie bei einer Lagerung von Gehölzschnitt ist eine Besiedlung durch Heckenbrüter nicht auszuschließen. Die Gehölzstrukturen stellen darüber hinaus auch ein potenzielles Winterquartier für Kleinsäugern wie den Igel dar. Im weiteren Verfahren ist daher das Habitapotenzial - insbesondere für Brutvögel, Reptilien und Kleinsäuger - im Geltungsbereich sowie im Umfeld zu untersuchen. <u>Umweltbericht</u> Zur frühzeitigen Beteiligung wurde durch die Stadt Laufen kein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Dieser soll im weiteren Verfahren erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Beurteilung erfolgt daher erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im weiteren Verfahren ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Für die Bilanzierung ist	Recyclinghof, so dass die Fläche aktuell schon keine Erholungsfunktion übernimmt und sich das Vorhaben somit auch nicht negativ auf die Erholungsfunktion auswirkt. <u>Artenschutz:</u> Der Bericht mit den Ergebnissen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde nach Ablauf der frühzeitigen Beteiligung fertiggestellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung durch das Vorhaben keine Brutplätze von Vögeln zerstört und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der Reptilien wurde das Vorkommen von Mauereidechsen nachgewiesen. Durch die notwendigen Erdmodellierungen im Zuge des Vorhabens werden deren Fortpflanzungsstätten zerstört. Aus diesem Grund sind sog. CEF-Maßnahmen notwendig. Es handelt sich dabei um die Bereitstellung von drei Eidechsenzellen im östlichen Randbereich des Plangebiets, deren Positionierung beim Bau des Batteriespeichers zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche und Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen zu erfolgen. Hierzu wird ein abschnittweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege sowie Beseitigung wertvoller Kleinstrukturen empfohlen. Die Erstpflge hat außerhalb der Reproduktionszeit zu erfolgen und darf nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglicht. Die aufgeführten Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen. Zudem wurde in der SaP gezielt nach Schmetterlingen gesucht. Für geschützte Arten fehlen jedoch geeignete Lebensräume, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. In Anhang 1 der SaP ist für das Vorkommen von Säugetieren eine stufenweise Abschichtung nach Ausschlusskriterien dargestellt. Der in der Stellungnahme des Landkreises Heilbronn erwähnte Igel fehlt in dieser Auflistung. Auf Nachfrage beim Verfasser der SaP wurde mitgeteilt, dass im Untersuchungsgebiet Säugetiere nicht vorkommen. <u>Umweltbericht:</u> Der Umweltbericht wird mit den Unterlagen zur förmlichen Beteiligung versendet. Auch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist darin enthalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der angestrebte Zielzustand, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Forchenäcker" festgelegt wurde, zugrunde zu legen. <u>Textteil</u> Die textlichen Festsetzungen enthalten bisher keine Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden und Arten möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen: a) Örtliche Bauvorschriften • Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unter-kante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen. b) Hinweise • Wir empfehlen, die vorliegende Stellungnahme dem Fachbüro für Natur- und Artenschutz vor der Beauftragung (weiterer) Untersuchungen vorzulegen. Sollte das Fachbüro von unserer Einschätzung abweichend auf Untersuchungen verzichten wollen, empfehlen wir die vorherige Abstimmung, um im weiteren Verfahren vermeidbare Verzögerungen zu vermeiden.	<u>Textteil:</u> Die Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz werden aufgrund der Erkenntnisse aus der SaP in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Zudem wird der Hinweis unter a) zu Einfriedungen im Textteil ergänzt. Die Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes fanden parallel zur frühzeitigen Beteiligung statt. Eine Abstimmung zwischen Fachbüro und Landkreis Heilbronn fand somit nicht statt. Die Ergebnisse der SaP werden jedoch im Rahmen der förmlichen Beteiligung dem Landkreis zur Einsicht und Beurteilung bereitgestellt.
			Landwirtschaft Die Fläche befindet sich im Außenbereich und wird aktuell landwirtschaftlich nicht genutzt. östlich des Plangebietes grenzen Weinberge an. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Da in den angrenzenden Flurstücken die Flurbilanz Vorrangflur ausweist, kann u.E. davon ausgegangen werden, dass dies auch auf das Plangebiet zu übertragen ist. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten (§ 16 (1) LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Es ist die Aufgabe der Landwirtschaft (§ 2 LLG Abs.1.), die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung, gerade auch in Krisenzeiten, sicherzustellen. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.	<u>Landwirtschaft:</u> Das Plangebiet wird derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt. Auch in der näheren Vergangenheit waren andere Nutzungen vorherrschend: Zunächst ein Dirtpark, aktuell eine Zwischenlagerung von Bodenaushub und Gesteinen. Von daher steht die Fläche bereits längere Zeit nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung. Dies ändert sich durch das Vorhaben nicht. Aus diesem Grund werden keine aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen, die zukünftig nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion nutzbar sind. Aus den dargelegten Gründen ist es daher durchaus zu vertreten, die bereits vorbelastete Fläche als Standort für den Batteriespeicher zu verwenden und entsprechend zu überplanen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Hinweise und Anregungen</u> Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschaften frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind im Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden. Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Größe der landwirtschaftlichen Maschinen sind größere Abstände von min 2 m von Vorteil. Deshalb regen wir an, die Abstände in Form von Blühstreifen zu realisieren. Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist). Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelten Flächen sowie neu überplanten Flächen „integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen zu planen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen. Zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weiteren Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.	<u>Hinweise und Anregungen</u> Sowohl der Ausgleich für den Eingriff als auch die notwendige CEF-Maßnahme wird innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Externe Flächen werden nicht beansprucht. Unter Hinweise wird in den Textlichen Festsetzungen darauf hingewiesen, dass es zu Immissionen durch die Landwirtschaft am Ort des Vorhabens kommen kann. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase und auch der Betriebsphase durchgängig zu gewährleisten ist. Gleiches gilt für die landwirtschaftlichen Zufahrten und Überfahrtsrechte. Der Hinweis auf evtl. vorhandene Drainagen wird ebenso in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Die Hinweise zu den Abständen zu landwirtschaftlichen Flächen werden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Vorhaben wird auf einer bereits überplanten und vorgenutzten Fläche realisiert. Die Integration von Photovoltaik ist nicht vorgesehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Batteriegroßspeicher. Das Vorhaben wird nicht auf Ackerland realisiert. Die Vorhabenfläche ist aktuell noch als „Dirtpark“ festgesetzt, wird jedoch seit einiger Zeit schon als Lagerstätte für Bodenaushub etc. genutzt. Die Planung der Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im weiteren Verfahren im Zuge des Bauantrages geklärt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir regen an, die PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster oder wassergebundene Beläge zu befestigen. Soweit Flächen grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar sind, unterliegen diese der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht im Sinne des § 26 LLG. Dies betrifft überplante Gebiete, die aber noch nicht bebaut sind. Auch bei nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist ein Mindestmaß an Pflege einzuhalten, um Nachbargrundstücke nicht unzumutbar zu beeinträchtigen. Dies betrifft den schädlichen Samenflug und die Verbreitung von Pflanzenpathogenen. Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden. Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen, regen wir daher folgende Maßnahmen an: • Entsiegelung von bebauten Flächen • Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen • Verbesserung bestehender FFH-Gebiete • Maßnahmen im Wald zur Verbesserung der Waldstruktur • Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie • Verwendung von nicht landwirtschaftlichen Flächen • Verwendung von minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen (in der Flächenbilanz 2022: Grenzflur und Untergrenzflur) Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bei den Planungen im Vorfeld das Landwirtschaftsamt dringend zu beteiligen.	Es sind keine PKW-Stellplätze im Plangebiet vorgesehen. Die Zufahrt wird mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Auch ein entsprechender Hinweis wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Fläche des Vorhabens ist aufgrund der oben beschriebenen Vornutzungen aktuell nicht landwirtschaftlich nutzbar. Es ist aufgrund des Vorhabens nicht davon auszugehen, dass von dem Grundstück aus schädlicher Samenflug und die Verbreitung von Pflanzenpathogenen auf benachbarte Grundstücke ausgehen. Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung wurde mittlerweile ermittelt. Es wird ein Ausgleich notwendig, der jedoch innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen werden kann. Somit müssen keine externen und somit auch keine landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
			Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Gewässer/ Hochwasser</u> Das Plangebiet wird durch keine oberirdischen Gewässer berührt. Weiterhin liegt das Plangebiet außerhalb der durch die Hochwassergefahrenkarten festgesetzten Überschwemmungsgebiete.	<u>Gewässer / Hochwasserschutz:</u> Es ist richtig, dass keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorkommen. Allerdings werden im kommunalen Starkregenrisikomanagement der Stadt Lauffen a. N. bei bestimmten Niederschlagszenarien Überschwemmungen im Plangebiet dargestellt. Entsprechende Ausführungen hierzu sowie zu notwendigen Objektschutzmaßnahmen sind in den Textlichen Festsetzungen übernommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Starkregen</u> In den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan sind keine Bewertungen oder Anmerkungen zur örtlichen Starkregensituation und den daraus möglichen Auswirkungen enthalten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist durch die Stadt Lauffen eine Aussage zum Starkregenrisiko und den daraus möglichen Konsequenzen zu treffen (siehe hierzu die Nebenbestimmung 3.6 des Zuwendungsbescheids zur Erstellung der Starkregenrisikokarten).	<u>Starkregen:</u> Wie bereits unter dem vorherigen Punkt erwähnt, kann es bei bestimmten Niederschlagsszenarien innerhalb des Plangebiets zu starkregenbedingten Überschwemmungen kommen. Entsprechende Ausführungen werden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
			Grundwasser/Altlasten/Boden <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Wir empfehlen im Textteil des Bebauungsplans auf allgemeine Belange des Grundwassers und gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hinzuweisen. <u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind die folgenden Punkte auf der Vorhabenebene zu berücksichtigen: • Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen. • Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten. • Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. • Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.	<u>Grundwasser:</u> Entsprechende gesetzliche Regelungen zum Schutz des Grundwassers werden in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen. <u>Bodenschutz:</u> Der Eingriff wird innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Die aufgeführten Punkte zum Bodenschutz werden unter die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. <u>Altlasten</u> Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.	<u>Altlasten</u> Die Hinweise zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen.
			Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Lauffen, außerhalb der Ortsdurchfahrtgrenze. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Ortsstraßen sind von der Stadt Lauffen, Straßenverkehrsbehörde, in eigener Zuständigkeit zu prüfen.	<u>Straßen und Verkehr</u> Die Hinweise zu Straßen und Verkehr werden zur Kenntnis genommen.
2	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.03.2026	vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzugs. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der geringen Flächengröße der Planung stufen wir diese jedoch als nicht regional bedeutsam ein und tragen keine Bedenken gegen die Planung vor. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass das Vorhaben innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt. Aufgrund der Größe des Vorhabens wird jedoch die Ansicht des Regionalverbands Heilbronn-Franken, dass das Vorhaben keine regionale Bedeutsamkeit hat, begrüßt und geteilt. Die Vorhabenfläche wird aktuell zur Lagerung von Bodenaushub, Gestein und Schnittgut genutzt und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Häckselplatz bzw. zu einem Recyclinghof, so dass die Fläche aktuell schon keine Erholungsfunktion übernimmt und sich das Vorhaben somit auch nicht negativ auf die Erholungsfunktion auswirkt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	09.04.2026	1. Raumordnung Zum aktuellen Planungszeitraum bestehen noch raumordnerische Bedenken gegen die vorgelegte Planung. <u>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</u> Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur wird zur Kenntnis genommen. <u>Raumordnung:</u> Die Ausführungen zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden inhaltlich bestätigt. Auf die aufgeführten Planwerke wird inhaltlich Rücksicht genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP) zu legen. <u>Im Einzelnen:</u> Das rd. 0,32 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) RegP. Danach sind „[d]ie Regionalen Grünzüge[...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“ Bei dem geplanten Batteriegroßspeicher handelt es sich um eine standortgebundene technische Anlage der Infrastruktur. Angesichts dessen eröffnet der Regionalplan die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulässigkeit. Um eine abschließende Prüfung und Bewertung der Ausnahmeregelung vornehmen zu können, ist jedoch im weiteren Verlauf des Verfahrens darzulegen, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage gestellt werden. Letztere erschöpfen sich insbesondere im Naturschutz und der Landschaftspflege, in der Grundwasserneubildung der Trinkwasserversorgung, der Hochwasserretention, dem Luftaustausch, der siedlungsnahen Erholung, Bodenerhaltung sowie der Landwirtschaft. Darüber hinaus sollten die Planunterlagen um eine Standortalternativenprüfung ergänzt werden, aus der die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Plangebiets schlüssig hervorgeht und die aufzeigt, weshalb keine alternative Fläche außerhalb des Regionalen Grünzuges zur Verfügung steht. Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G) RegP: „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und	Die Lage des Plangebiets innerhalb eines Regionalen Grünzuges wird bestätigt. Durch die Errichtung des Batteriespeichers werden die Funktionen des Regionalen Grünzuges jedoch nicht beeinträchtigt. Grund zu dieser Annahme ist die verhältnismäßig geringe Flächengröße des Vorhabens, wie auch der Regionalverband Heilbronn-Franken in seiner Stellungnahme anmerkt. Aufgrund der geringen Größe wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben regional bedeutsam ist. Die in der Stellungnahme aufgeführten Funktionen des Regionalen Grünzuges werden nicht beeinträchtigt. Nachfolgend wird auf die einzelnen Funktionen eingegangen: Im Rahmen einer Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich streng und besonders geschützter Tierarten vorliegen. Dies ist mit Ausnahme der Mauereidechse nicht der Fall. Für die Mauereidechse werden jedoch CEF-Maßnahmen vorgesehen, die im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Zudem ist ein geltungsbereichsinterner Ausgleich des Eingriffs vorgesehen. Das Gebiet wird aktuell als Zwischenlager für Erdaushub, Gestein sowie Schnittgut genutzt. Somit handelt es sich nicht um eine begrünte, komplett unversiegelte Fläche, so dass die Belange siedlungsnaher Erholung, Bodenerhalt, Landwirtschaft sowie Landschaftspflege ebenfalls bereits aktuell nicht oder nur bedingt gegeben sind. Die Vorhabenfläche wird aktuell zur Lagerung von Bodenaushub, Gestein und Schnittgut genutzt und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Häckselplatz bzw. zu einem Recyclinghof, so dass die Fläche aktuell schon keine Erholungsfunktion übernimmt und sich das Vorhaben somit auch nicht negativ auf die Erholungsfunktion auswirkt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden." Wir regen an, die o.g. Belange im weiteren Verfahrensverlauf plausibel und nachvollziehbar mit der Planung in Abwägung zu bringen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die kommunale Starkregengefahrenkarte auf dem Plangebiet Überflutungstiefen von bis zu 1 m ausweist. Besonders betroffen ist der nördliche Teil des Plangebiets. Vor dem Hintergrund der Sensibilität und des erhöhten Gefährdungspotentials von Batteriespeichern weisen wir daher auf den BRPH und seine erheblichen Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) - insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend - hin. Der BRPH enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung und Bewertung sind in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist insbesondere auf den schon angesprochenen U Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist die vorliegende Starkregenproblematik zu berücksichtigen, wobei bei der Planung und Ausführung eine Bauweise zu wählen ist, die den Anforderungen an ein starkregengefährdetes Gebiet gerecht wird. Dabei ist die Prüfung und Bewertung in den weiteren Planunterlagen angemessen zu dokumentieren ist.	Es ist korrekt, dass innerhalb des Plangebietes Überflutungstiefen von bis zu einem Meter dargestellt sind. Diese werden bei einem extremen Niederschlagsereignis, welches in 1000 Jahren einmal vorkommt, erreicht. In die Textlichen Festsetzungen werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise auf Starkregen und eine entsprechende Vorsorge aufgenommen. Es sind entsprechende Objektschutzmaßnahmen zur Absicherung der Batteriecontainer sowie der Nebenanlagen vorzusehen. Ebenfalls ist entlang der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze ein Erdwall von mindestens einem Meter Höhe vorzusehen.
			2. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.	Die Stellungnahme der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen hat keine Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.
			3. Abteilung 5 – Umwelt <u>Naturschutz:</u> Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart sind von dem Vorhaben nicht betroffen. <u>Artenschutz:</u> Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	<u>Naturschutz:</u> Es ist korrekt, dass keine Naturschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind. <u>Artenschutz:</u> In der Zwischenzeit ist der Bericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung fertiggestellt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung abgewartet bevor ggf. eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Nur wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BnatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ergänzende Hinweise: Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BnatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BnatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BnatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BnatSchG zu vermeiden. Daher ist grundsätzlich auf große	Aus diesem geht hervor, dass keine streng geschützten Vögel und Schmetterlinge durch das Vorhaben betroffen sind. Hinsichtlich des Vorkommens der Mauereidechse werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Hinweise auf die Ausnahmen und Befreiungen nach BnatSchG werden zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Hinweise zum Natur- und Artenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen. Da, wie bereits erwähnt, CEF-Maßnahmen für die Mauereidechsen vorgesehen sind, wird darauf geachtet, dass die entsprechend vorgesehenen Maßnahmen bereits vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Die Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden zur Kenntnis genommen. Sollten für diese Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, werden diese dinglich gesichert. Die Vorhabenträgerin ist hierüber informiert. Der Hinweis zur Broschüre wird zur Kenntnis genommen. Großflächige Glasbauflächen sind im Zuge der Bebauung jedoch nicht geplant.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Glasflächen, stark spiegelnde Oberflächen und Über-Eck-Verglasungen zu verzichten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. - Die Verwendung einer reflexionsarmen Glasqualität mit einem vogelschlagmindernden Licht- bzw. Außenreflexionsgrad von unter 15%, wie sie allgemein für ein reduziertes Anflugrisiko empfohlen wird, reichen bei größeren Glasflächen bzw. bei einer exponierten Lage aufgrund des eingeschränkten Wirkungsgrades dieser Maßnahme normalerweise nicht aus. - Um ein mögliches Tötungsrisiko unterhalb die Signifikanzschwelle zu senken, kann eine Ausstattung der Fenster mit Vogelschutzglas, d.h. mit hochwirksamen geprüften Mustern der Kategorie A nach ONR 191040 (mit unter 10% Anflügen in der Prüfanlage Flugtunnel Hohenau, nach Rössler & Doppler 2019) nötig sein. Für eine Sichtbarkeit der Glasscheiben für Vögel muss die Applikation an den Außenseiten der Fenster erfolgen. - Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des „Projektes Sternentpark Schwäbische Alb“, des „BfN“ sowie des „Biosphärenreservates Rhön“ (Stichwort: Außenbeleuchtung). - Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. „Veröffentlichung Artenschutz am Haus: Informationsblatt Sonstige Tierfallen im Siedlungsbereich“). - Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. - Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. - Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. Vor Baubeginn ist deshalb mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Rössler, M.; Doppler, W (2019): „Vogelanprall an Glasflächen – Katalog geprüfter Muster“, Wien. Zuletzt abgerufen am 28.10.2025	Wie bereits erwähnt sind keine großflächigen Glasbauflächen zur Realisierung des Vorhabens vorgesehen. Wie bereits erwähnt sind keine großflächigen Glasbauflächen zur Realisierung des Vorhabens vorgesehen. Ein Hinweis auf die Publikationen des Projektes Sternentpark Schwäbische Alb des BfN sowie des Biosphärenreservates Rhön zum Schutz von Insekten und nachtaktiven Tieren wird in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein Hinweis auf die „Veröffentlichung Artenschutz am Haus: Informationsblatt Sonstige Tierfallen im Siedlungsbereich“ wird in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis zur Anbringung von Nisthilfen an Bäumen wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Konkretisierung der Begrünung des Plangebiets erfolgt einerseits im weiteren Verfahren des Bebauungsplans und andererseits im Rahmen des Bauantragverfahrens. Bei den Batteriecontainern handelt es sich um Fertigbauteile. Diese können wahrscheinlich nicht extensiv begrünt werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen. Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Die Stellungnahme der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit eventuell auftretenden archäologischen Funden im Zuge der Erdarbeiten wird unter die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Unterlagen werden dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zugesandt.
			5. Hinweis Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach Koordination-Bauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Eine Beteiligung im weiteren Verfahren findet statt.
4	Regierungspräsidium Stuttgart, Außenstelle Heilbronn – Referat 47.1 – Baureferat Nord		Keine Stellungnahme abgegeben	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4A	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 16 – Polizei-recht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD	11.03.2026	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <u>Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg</u> heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342).	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat 16 – Polizei-recht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis bzgl. der Durchführung einer Gefahrenverdachtserforschung inkl. der entsprechenden Informationen wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.
5	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart		Keine Stellungnahme abgegeben	
			1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Hochterrassenschotter" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Meißner-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat 16 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu 1.1:</u> Die Hinweise zu den Vorkommen von „Hochterrassenschotter“ sowie der „Meißner-Formation“ können bestätigt werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und Litholex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Da im Rahmen des Planungsvorhabens ausschließlich Böden in Siedlungsflächen betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (Geola BKS0) bzw. der frei zugänglichen Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor. Soweit innerhalb des Plangebiets unversiegelte Böden betroffen sind, sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz möglicher anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG erfüllen. Für Eingriffe in unversiegelte Böden ist daher gemäß § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchAG auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW (2010) erfolgen.	<u>Zu 1.2:</u> Die Hinweise unter 1.2 werden zur Kenntnis genommen, entfalten jedoch keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. <u>Zu 1.3:</u> Die Hinweise unter 1.3 werden zur Kenntnis genommen. Auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden wird geachtet.
6	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 16 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	19.03.2026	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	<u>Zu 2.:</u> Die Hinweise unter 2. werden zur Kenntnis genommen. Ein hydrogeologischer bzw. geologischer Bericht wurden nicht erstellt. <u>Zu 2.1.:</u> Die mitgeteilten Hinweise unter 2.1 werden in die Hinweise der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. 8. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<u>Zu 2.2.:</u> Die Hinweise zur Hydrogeologie werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu 2.3.:</u> Die Hinweise zur Geothermie werden zur Kenntnis genommen. <u>Zu 2.4.:</u> Die Stellungnahme zur Rohstoffgeologie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG). Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere	<u>Zu 3.1.:</u> Die Hinweise, dass kein aktueller sowie auch kein Altbergbau im Plangebiet vorliegt, werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht. Die weiteren allgemeinen Hinweise sowie die weiteren Informationsquellen des LGRB werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus jedoch nicht.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Karten-Viewer sowie LGRB-wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
7	Polizeipräsidium Heilbronn		Keine Stellungnahme abgegeben	
8	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigung		Keine Stellungnahme abgegeben	
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Referat Infra I3	26.02.2026	Keine Bedenken	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.03.2026	vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigegefügt Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Photovoltaikanlage, sondern um einen Batteriegrößspeicher. Da sich, wie durch die Telekom in der Stellungnahme selbst mitgeteilt, keine Telekommunikationslinien im Bereich des Geltungsbereichs liegen, sollten auch keine Telekommunikationslinien beschädigt werden bzw. der ungehinderte Zugang jederzeit möglich sein.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Ein Hinweis auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 wird in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
11	Amprion GmbH	03.02.2026	Keine Bedenken	
12	ZEAG Energie AG		Keine Stellungnahme eingegangen	
13	Heilbronner Versorgungs GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen	
14	GVS Netz GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen	
15	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	02.03.2026	Keine Bedenken	
16	Stadtwerke Lauffen am Neckar	27.02.2026	<u>Bebauungsplan</u> Die Versorgung mit Trinkwasser ist möglich, jedoch nur in geringen Mengen von ca. 1,5 m³/h. Der Löschwasserbedarf ist mit den Stadtwerken Lauffen am Neckar GmbH abzustimmen. Bei ggf. nicht ausreichender Löschwassermenge ist das Löschwasser durch Maßnahmen des Vorhabenträgers vorzuhalten. <u>Allgemein</u> Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten. Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes: Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.	Bebauungsplan: Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht notwendig. Aus dem Brandschutzkonzept geht hervor, dass die Bereitstellung von Löschwasser nur über weite Strecken möglich ist, da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind. Daher ist die Löschwasserversorgung vorab mit Hilfe der Löschwassertanks der Feuerwehrfahrzeuge herzustellen. Allgemein: Innerhalb des Plangebiets sind keine Straßen vorgesehen. Es werden Zufahrten aus wasserdurchlässigem Material vorgesehen. Diese werden so angelegt, dass genügend Raum für alle Ver- und Entsorgungsträger zur Verfügung steht. Ein entsprechender Hinweis auf das DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1 wird unter Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																		
			Tabelle 1- Versorgungsdrücke (SP) <table><tr><td></td><td>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</td><td>Bestehende Netze</td></tr><tr><td>für Gebäude mit EG</td><td>2,00 bar</td><td>2,00 bar</td></tr><tr><td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td><td>2,50 bar</td><td>2,35 bar</td></tr><tr><td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td><td>3,00 bar</td><td>2,70 bar</td></tr><tr><td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td><td>3,50 bar</td><td>3,05 bar</td></tr><tr><td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td><td>4,00 bar</td><td>3,40 bar</td></tr></table> Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen. Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter eingebaut werden. Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden. Schlussbestimmung Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen. Damit die Stadtwerke Lauffen am Neckar GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herrn Brosi, unter 07131 / 562570, E-Mail: b.brosi@hnvg.de, gerne zur Verfügung.		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar	<u>Schlussbestimmungen:</u> Das Brandschutzkonzept liegt in der Zwischenzeit vor und wird mit den Unterlagen der förmlichen Beteiligung bzw. Offenlage versendet. Die Stadtwerke Lauffen a. N. sind somit am weiteren Verfahren und den konkreten Planungen beteiligt.
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																				
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																				
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar																				
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar																				
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar																				
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar																				
17	Transnet BW	26.02.2026	Keine Bedenken																			

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18	Industrie- und Handelskammer Heilbronn		Keine Stellungnahme eingegangen	
19	Handwerkskammer Heilbronn	05.03.2026	Keine Bedenken	
20	Unitymedia GmbH/Vodafone BW GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen	
21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	27.02.2026	Keine Bedenken	
22	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		Keine Stellungnahme eingegangen	
23	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.		Keine Stellungnahme eingegangen	
24	BUND e.V.		Keine Stellungnahme eingegangen	
25	Stadt Besigheim		Keine Stellungnahme eingegangen	
26	Stadt Brackenheim	04.03.2026	Keine Bedenken	
27	Gemeinde Gemmingen		Keine Stellungnahme eingegangen	
28	Stadt Heilbronn		Keine Stellungnahme eingegangen	
29	Gemeinde Ilsfeld	26.02.2026	Keine Bedenken	
30	Gemeinde Kirchheim a.N.	25.03.2026	Keine Bedenken	
31	Gemeinde Neckarwestheim		Keine Stellungnahme eingegangen	
32	Gemeinde Nordheim	10.03.2026	Keine Bedenken	
33	Gemeinde Talheim		Keine Stellungnahme eingegangen	

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.